

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2005/2006

20. Dezember 2005

13. Stück

Mitteilungsblatt

20. Dezember 2005

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

31. Richtlinien des Rektorats für die Abhaltung von Veranstaltungen gemäß § 10 HSG an der Universität Salzburg

Präambel

§ 10 Abs. 1 HochschülerInnenschaftsgesetz (HSG) gibt der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg und den in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen das Recht, Veranstaltungen an der Universität durchzuführen. Der Rektor bestimmt, welche Räume für welche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden und er kann auch festlegen, dass der Zutritt auf Angehörige der Universität eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt wird. Der Rektor kann auch eine Veranstaltung untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte.

An der Universität Salzburg existieren keine Räume, die von den Arbeitsbereichen der Bediensteten und den von den Studierenden genutzten Bereichen separierbar sind und daher für die Abhaltung von zB Studierendenfesten und anderen vergleichbaren Veranstaltungen uneingeschränkt geeignet sind. Durch die negativen Auswirkungen vor allem von Studierendenfesten im jeweiligen Gebäude (vor allem Schmutz und Geruchsbelästigung) ist am nächsten Tag jedenfalls eine Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes gegeben.

Die Universität Salzburg will aber trotzdem die Durchführung von studentischen Festen und anderen vergleichbaren Veranstaltungen ermöglichen. Durch das Fehlen geeigneter Räumlichkeiten ist es aber notwendig, entsprechende Regelungen aufzustellen, um die Beeinträchtigungen des Forschungs- und Lehrbetriebes so gering wie möglich zu halten.

Es werden daher in Anlehnung an die vom Akademischen Senat im Jahr 1995 festgelegten Regelungen über die Durchführung von Studierendenfesten folgende Richtlinien des Rektorates festgelegt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt ausschließlich für Veranstaltungen (zB Studierendenfeste, Filmnächte, usw.), die von Organen der HochschülerInnenschaft (Universitätsvertretung und Studienvertretungen) und von den in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen gemäß § 10 HSG veranstaltet werden, im Folgenden kurz „Veranstaltungen“ genannt.

§ 2 Höchstzahl der Veranstaltungen pro Semester

In den angeführten Universitätsgebäuden darf maximal die angeführte Zahl von Veranstaltungen pro Semester durchgeführt werden. Anzeigen, die nach Erreichen der jeweiligen Höchstzahl einlangen, werden nicht genehmigt und können auch nicht als Reservierungen für das nächste Semester herangezogen werden.

Katholisch-Theologische Fakultät, Universitätsplatz 1: max. 2 Feste

Rechtswissenschaftliche Fakultät, Churfürststraße 1: max. 2 Feste (nur in den Innenhöfen)

Alte Gewerbeschule (AGS), Rudolfskai 42: max. 4 Feste

Akademiestraße 20/22, Akademiestraße 24 und Akademiestraße 26: je max. 4 Feste

Naturwissenschaftliche Fakultät, Hellbrunnerstraße 34: max. 4 Feste

In nicht angeführten Gebäuden dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden. Veranstaltungen dürfen generell nicht in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

§ 3 Veranstalter

Jede Studienvertretung hat grundsätzlich das Recht, in jenem Gebäude, in dem die Studienrichtung vorwiegend durchgeführt wird, eine Veranstaltung pro Semester anzuzeigen. Übersteigt die Zahl der Anzeigen die zulässige Höchstzahl an Veranstaltungen, entscheidet das Datum der Anzeige.

Jede wahlwerbende Gruppe hat grundsätzlich das Recht, max. 1 Veranstaltung pro Semester anzuzeigen. Diese Veranstaltung hat in der Akademiestraße 24 stattzufinden, wobei es aber zu keiner Überschreitung der in § 2 festgelegten Höchstzahl in diesem Gebäude kommen darf. Übersteigt die Zahl der Anzeigen von Studienvertretungen und wahlwerbenden Gruppen die zulässige Höchstzahl an Veranstaltungen, entscheidet das Datum der Anzeige.

§ 4 Anzeigen/Anträge

Die Anzeigen gemäß HSG sind mittels der für Veranstaltungen an der Universität Salzburg vorgesehenen Formulare an die Serviceeinrichtung Zentrale Wirtschaftsdienste zu stellen. Andere Formen der Anzeige (zB per Telefon, e-mail, usw.) werden nicht akzeptiert. Die in den Formularen festgehaltenen Bedingungen der Universität für die Durchführung von Veranstaltungen in universitären Räumlichkeiten gelten auch für Veranstaltungen gemäß § 10 HSG.

§ 5 Zugangsbeschränkungen und Dauer

Der Zugang ist auf Studierende zu beschränken, was entsprechend zu kontrollieren ist. Die jeweils erlaubte Besucherzahl ist strikt einzuhalten.

Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Besucher das Gebäude um spätestens 2 Uhr früh verlassen haben.

§ 6 Kautions- und Versicherung

Für jede Veranstaltung ist eine Kautions in der Höhe von € 2.000,-- in der Serviceeinrichtung Zentrale Wirtschaftsdienste zu hinterlegen. Überdies ist eine geeignete Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen.

§ 7 Ordnerdienst und externer Wachdienst

Jede Veranstaltung ist durch einen geeigneten Ordnerdienst abzusichern. Die Kontrolle durch den Ordnerdienst hat auch dafür zu sorgen, dass der Zugang auf jene Bereiche beschränkt wird, die für die Veranstaltung genehmigt sind. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, dass der Bereich um das Gebäude durch den Ordnerdienst kontrolliert wird, um jegliche Beeinträchtigung der Umgebung und Störung der Anrainer zu vermeiden.

In sensiblen Bereichen wird empfohlen, vorher Kontakt mit den Anrainern herzustellen.

Zusätzlich zu dem von den Veranstaltern zu stellenden Ordnerdienst ist ein externer konzessionierter Wachdienst zu beauftragen. Dieser Wachdienst hat die Einhaltung der Zugangsbeschränkungen (Status als Studierende, maximale Höchstzahl) zu bestätigen und den Ordnerdienst zu kontrollieren. Die Beauftragung ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

§ 8 Reinigung

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume inkl. der Sanitäreinrichtungen noch vor Beginn des Dienstbetriebes bzw. Lehrveranstaltungsbetriebes auf Kosten des Veranstalters zu reinigen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg